Name und amtliche Bezeichnung der Schule / des Schulträgers

**Nichtbestehen des Kolloquiums im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung im Bildungsgang** **Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife / Erzieher und Allgemeine Hochschulreife**

**Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses**

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr[[1]](#footnote-1)  ,

(Vor- und Zuname)

in der Sitzung am \_\_\_\_\_\_\_hat der allgemeinen Prüfungsausschuss folgende Leistungen[[2]](#footnote-2) festgestellt:  
Kolloquium

Abschlussnote nach § 43 Absatz 6 Anlage D APO-BK   
(SGV. NRW. 223/BASS 13–33 Nr. 1.1)

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie die Berufsabschlussprüfung gemäß § 43a Anlage D APO-BK nicht bestanden haben und Ihnen damit die staatliche Anerkennung zur Erzieherin/zum Erzieher1 versagt wird.[[3]](#footnote-3)

Gemäß Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie das Kolloquium wiederholen. Die Meldung zur Wiederholung des Kolloquiums muss spätestens am \_\_\_\_\_\_\_\_ bei der Schulleiterin/dem Schulleiter1 schriftlich eingereicht werden.3

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie das Berufsabschlussprüfung gemäß § 43a Anlage D APO-BK nicht bestanden haben und Ihnen damit die staatliche Anerkennung zur Erzieherin/zum Erzieher1 versagt wird. Eine Wiederholung der Berufsabschlussprüfung ist nicht möglich. Sie verlassen den Bildungsgang und erhalten ein Abgangszeugnis.[[4]](#footnote-4)

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum Vorsitzende/Vorsitzender1 des   
 allgemeinen Prüfungsausschusses

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1. ) Nichtzutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-1)
2. ) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6) [↑](#footnote-ref-2)
3. ) Auf dem Bescheid für den Prüfling ist der Absatz auszuweisen, wenn eine Wiederholung der Berufsabschlussprüfung möglich ist. [↑](#footnote-ref-3)
4. ) Auf dem Bescheid für den Prüfling ist der Absatz auszuweisen, wenn keine Wiederholung der Berufsabschlussprüfung möglich ist. [↑](#footnote-ref-4)